

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. März 2015
GZ. BMF-310205/0018-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3606/J vom 2. Februar 2015 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Allgemein ist festzuhalten, dass das Unionsrecht die Ausweitung des Kreises der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ erlaubt. Derzeit unterliegt das in Österreich geltende Regime im Zusammenhang mit dem Recht auf Ausübung des Vorsteuerabzuges für unternehmerisch genutzte KFZ europarechtlich der sogenannten „Stand-Still“-Klausel. Es ist also lediglich eine Ausweitung – nicht aber eine Einschränkung – des Kreises der zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur EG vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge möglich. Eine einmal vorgenommene Ausweitung dürfte auch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Regelung hinsichtlich des Vorsteuerausschlusses für Personen- und Kombinationskraftwagen besteht bereits seit dem Jahr 1978. Sie ist dadurch gerechtfertigt, dass Personen- und Kombinationskraftwagen Gegenstände darstellen, die in besonderem Maße für die private Nutzung geeignet sind und eine Überprüfung der Privatnutzung in vielen Fällen sehr schwierig ist.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Ausweitung des Kreises der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ:

- Alternative Fahrzeuge

Gemäß Verordnung über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBl. II Nr. 193/2002, ist der Vorsteuerabzug auf Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse bei einer unternehmerischen Nutzung von zumindest 10 % zulässig. Da nach dieser Verordnung auch Fahrzeuge zum Vorsteuerabzug berechtigen, die für den Einsatz durch Direktvertriebsberater bestens geeignet sind (z.B. Kleinlastkraftwagen gemäß § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002), besteht bereits jetzt eine brauchbare und in der Praxis in Anspruch genommene Alternative zur angeregten Ausweitung auf die Nutzung von KFZ durch eine bestimmte Berufsgruppe.


- Verwaltungsaufwand

Weder die derzeit unter die Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 fallenden Fahrzeuge noch die derzeit zum Vorsteuerabzug berechtigenden KFZ (z.B. Fahrschulkraftfahrzeuge, zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte KFZ, Taxis oder Mietwagen) eignen sich uneingeschränkt zur privaten Nutzung – sei es aufgrund der baulichen Eigenheiten des Fahrzeuges, sei es wegen der betrieblichen Situation. Daher müsste bei einer Ausdehnung des Kreises der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ in viel stärkerem Umfang überprüft werden, ob diese KFZ von Direktvertriebsberatern tatsächlich zu mindestens 10 % betrieblich genutzt werden. Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass bereits die Abgrenzung der Berufsgruppe der Direktvertriebsberater mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und der Vollzug einer derartigen Regelung mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	3454/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Information zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-04-02T08:42:43+02:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	imGij87UEoqWcCTUDNly7Bko+5JRgsqQjz2aA5t14ptrivAXgOGn2x2lhNkUoTt +TvDyxOkzWkvOWQx6ST8KcA7Q7wVJooZl/6HcNjnvk1mk0KRZy8dDTIL/QTb1h Xrtx3k8RAB4rJi8mmNi0p5wxJ94WYnwzYEXbWfc1em1m5ftxvLvzC2rQMwJ6Bvo 95PNGuxmptqBDjQYgl2JM+wplp5AjAXiLLNjF0I7w5gcvPvmYAXElgG17IX6Enl cw5gp9htGU+ElZxAPll/mqtgkJrq9RT5ybjlOltgIMRKCfme9WO1D1GraQieZ7Z 0A/5v327a7srJWn8XyP8HZOHxLg==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		